

Sonderpädagogisches Förderzentrum Würzburg
Schorkstraße 2
97082 Würzburg

Die harmonische und erfolgreiche Zusammenarbeit an einer Schule beruht weitgehend auf der Bereitschaft von Lehrern, Schülern und allen sonst an der Schule tätigen Personen, einen notwendigen Ordnungsrahmen zu beachten. Gegenseitige Rücksichtnahme, Höflichkeit und Hilfsbereitschaft sind die wichtigsten Voraussetzungen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit. Diesem Ziel dient folgende

HAUSORDNUNG

(§ 19 VSO, Art. 57 BayEUG)

1. Das Schulgebäude wird in der Regel 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn für die Schüler geöffnet.
Soweit sich Schüler schon vorher im Gebäude aufhalten müssen, wird hierfür auf Antrag der Erziehungsberechtigten eine Sonderregelung getroffen.
2. Fahrzeuge sind an den ausgewiesenen Plätzen abzustellen und gegen Diebstahl zu sichern. Fahrräder müssen in der Fahrradhalle abgestellt und abgeschlossen werden.
3. **Alle Beteiligten** sind für die **pflegliche Behandlung** der Einrichtungsgegenstände und Unterrichtsmittel und für die **Sauberkeit** des Schulgebäudes und des Schulgrundstücks **verantwortlich**. Schuldhafte Verunreinigungen und Beschädigungen verpflichten zum Schadenersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen und können Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen.

Alle **Schäden** sind unverzüglich der **Schulleitung** zu **melden**.

Papier und andere **Abfälle** gehören in die dafür aufgestellten **Behälter**.

Die **Turnhalle** darf nur mit **Turnkleidung** betreten werden. Das Betreten der Turnhalle mit Schuhen mit spitzen Absätzen ist verboten! Die von der Stadt erlassenen Vorschriften für die Benutzung der Turnhalle sind zu beachten.

Nach **Beendigung** des Unterrichts sind die Klassenzimmer und Fachräume in einen ordentlichen Zustand zu bringen. **Fenster** sind zu **schließen**, die **Türen** werden abgeschlossen. Die Schlüssel der Fachräume werden den jeweiligen Beauftragten abgegeben. Entlehene Unterrichtsgegenstände aus Fachräumen sind nach Unterrichtsschluss wieder zurückzugeben.

4. *Politische Werbung* durch Wort, Schrift, Bild oder Emblem, Tragen von Parteiabzeichen und parteipolitische Tätigkeit sind innerhalb des Unterrichts, der schulischen Veranstaltungen und des Schulbereichs nicht zulässig (Art. 84 BayEUG).
5. *Druckschriften und Plakate*
Druckschriften: Verteilung mit Zustimmung des Schulleiters möglich, wenn:
 - die Druckschrift für Erziehung und Unterricht förderlich sind
 - keine kommerzielle Werbung enthalten ist (auch wenn sie sich nur an die Lehrer richtet)**Verboten** ist das Verteilen von Werbematerial aus Anlass der Wahl der Elternvertretung.

Plakate: Der Aushang von Plakaten sollte grundsätzlich unterlassen werden, wenn als Veranstalter eine Partei oder deren Untergliederung auftritt.

Aushängen mit Genehmigung des Schulleiters möglich, wenn sie auf Veranstaltungen hinweisen oder sich auf Gegenstände beziehen, die für Erziehung und Unterricht förderlich sind. Ausnahme: Informationen über öffentlich geförderte Sing- und Musikschulen und die Anmeldung dazu sind in der Schule zulässig. (§ 69 VSO, VSO-F 10.00 Art 84)

6. Der Genuss von **Rauschmitteln** und **alkoholischen** Getränken sowie **Rauchen** ist den Schülern innerhalb der **Schulanlage** sowie bei schulischen Veranstaltungen **untersagt** (VSO-F 20.00 / § 38)
7. Die Schüler müssen alles unterlassen, was den Schulbetrieb oder die Ordnung der Schule stören könnte. Das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen, Waffen aller Art, Knallkörpern und anderen den Schulbetrieb störenden Gegenständen ist grundsätzlich verboten. Während der Unterrichtszeiten und den Pausen darf das Schulgrundstück nicht verlassen werden.
In der Pause begeben sich die Schüler in den Schulhof, bei schlechtem Wetter in die Pausenhalle. Nach Beendigung der Pause stellen sich die Schüler auf und warten, bis sie von ihren Lehrkräften abgeholt werden.
8. Jeder Schüler hat den Anordnungen des Schulleiters, der Lehrer und der Personen zu folgen, denen bestimmte Aufgaben in der Schule übertragen sind. Dazu gehören auch die Hausmeisterin und Schüler der Oberklasse, denen von der Schule ein besonderer Auftrag erteilt worden ist (z. B. Pausenaufsicht).
9. Die für die Sicherheit erlassenen Vorschriften sind zu beachten.
Bei Unfällen und Verletzungen während des Sportunterrichts ist der Erste-Hilfe-Raum in der Turnhalle aufzusuchen, bei Unfällen im übrigen Schulbereich wird beim Hausmeister Erste Hilfe geleistet und die Schulleitung informiert.
10. Bei Feuersalarm verlassen die Schüler das Schulgebäude nach dem aufgestellten Fluchtplan.
11. Das Mitbringen von Tieren – auch zu Unterrichtszwecken – muss mit der Schulleitung abgesprochen werden.

Die Genehmigung der Stadt Würzburg als Aufwandsträger wurde am 15.09.2009 erteilt.

Würzburg, September 2009

Schulleitung

Hausmeister/in

Vertreter der Stadt

Für das Verhalten der Schüler außerhalb der Schule tragen die Erziehungsberechtigten gemäß gesetzlicher Vorschriften die Verantwortung. Die Schule ist jedoch berechtigt, auch das außerschulische Verhalten eines Schülers bei ihren Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Ich habe die Hausordnung zur Kenntnis genommen.

Unterschrift der/s Erziehungsberechtigten

Würzburg, den